

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Abschaffung von Kontrollen und
Förmlichkeiten für Handgepäck oder aufgegebenes Gepäck auf einem innergemeinschaftlichen
Flug sowie für auf einer innergemeinschaftlichen Seereise mitgeführtes Gepäck**

KOM(90) 370 endg. — SYN 289

(Von der Kommission vorgelegt am 3. August 1990)

(90/C 212/09)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der in Artikel 8a EWG-Vertrag vorgesehene Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem insbesondere der freie Warenverkehr gewährleistet ist. In diesem Zusammenhang kommt den Flug- und Seehäfen eine Sonderstellung zu, da sie zugleich Außen- und Binnengrenze sein können. Zu einem grundsätzlich freien Warenverkehr gehört die Abschaffung der Kontrollen des Handgepäcks oder aufgegebenen Gepäcks von Reisenden auf einem innergemeinschaftlichen Flug sowie des von Reisenden auf einer innergemeinschaftlichen Seereise mitgeführten Gepäcks.

Eine Flugreise kann aus mehreren aufeinanderfolgenden Flügen teils innerhalb teils außerhalb der Gemeinschaft in ein und demselben Luftfahrzeug bestehen. Bei bestimmten Flügen sind praktische Erfordernisse des Kontrollablaufs und des internationalen Wettbewerbs zu berücksichtigen.

Eine Beförderung zur See kann verschiedene Arten der Seeschifffahrt umfassen. Mithin ist der Begriff „innergemeinschaftliche Seereise“ zu definieren.

Die Abschaffung der Kontrollen und Förmlichkeiten für Gepäck auf einem innergemeinschaftlichen Flug oder einer innergemeinschaftlichen Seereise steht der Beibehaltung der Sicherheitskontrollen nicht im Wege —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unbeschadet der Sicherheitskontrollen im Luft- und Seeverkehr werden

— vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 3 und 4 Handgepäck und aufgegebenes Gepäck von Reisenden auf einem innergemeinschaftlichen Flug,

— Gepäck von Reisenden auf einer innergemeinschaftlichen Seereise

keinen Kontrollen oder Förmlichkeiten unterzogen.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung gelten als

1. *Gemeinschaftsflughafen*: jeder Flughafen im Zollgebiet der Gemeinschaft;
2. *Flug*: die Fortbewegung eines Luftfahrzeugs zwischen zwei Flughäfen ohne Zwischenlandung;
3. *innergemeinschaftlicher Flug*: ein Flug, bei dem der Abgangs- und der Bestimmungsort im Zollgebiet der Gemeinschaft liegen;
4. *Gemeinschaftshafen*: jeder Hafen im Zollgebiet der Gemeinschaft;
5. *Seereise*: die Fortbewegung eines Wasserfahrzeugs zwischen zwei Seehäfen ohne Zwischenlandung;
6. *innergemeinschaftliche Seereise*: eine Seereise, bei der der Abgangs- und der Bestimmungsort im Zollgebiet der Gemeinschaft liegen und die von einem Wasserfahrzeug durchgeführt wird, das eine regelmäßige Verbindung zwischen zwei oder mehreren bestimmten Gemeinschaftshäfen sicherstellt.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nicht für

— Handgepäck und aufgegebenes Gepäck von Reisenden in einem Luftfahrzeug, das zwischen zwei Gemeinschaftsflughäfen einen in einem nichtgemeinschaftlichen Flughafen begonnenen Flug fortsetzt;

— Handgepäck und aufgegebenes Gepäck von Reisenden in einem Luftfahrzeug, das nach einem Flug zwischen zwei Gemeinschaftsflughäfen seinen Flug auf einer Strecke zwischen dem zweiten Gemeinschaftsflughafen und einem nichtgemeinschaftlichen Flughafen

fen fortsetzt oder dessen Bestimmungsflughafen ein nichtgemeinschaftlicher Flughafen ist;

- Gepäck von Reisenden auf einer Seereise mit einem Wasserfahrzeug, die aus aufeinanderfolgenden Strecken mit Abfahrt oder Landung oder Zwischenlandung in einem nichtgemeinschaftlichen Hafen besteht;
- Gepäck von Reisenden auf Wassersportfahrzeugen, d. h. privaten Wasserfahrzeugen für nichtgewerbliche Zwecke, deren Route von den Reisenden beliebig festgesetzt wird.

Artikel 4

(1) Wird aus einem nichtgemeinschaftlichen Flughafen kommendes aufgegebenes Gepäck in einem Gemeinschaftsflughafen auf ein Luftfahrzeug umgeladen, das einen innergemeinschaftlichen Flug durchführt, so wird jede Kontrolle in dem Ankunftsflughafen des innergemeinschaftlichen Flugs durchgeführt.

(2) Wird aufgegebenes Gepäck in ein Luftfahrzeug verbracht, das einen innergemeinschaftlichen Flug durchführt, um in einem anderen Gemeinschaftsflughafen in ein Luftfahrzeug umgeladen zu werden, dessen Bestimmung ein nichtgemeinschaftlicher Flughafen ist, so wird jede Kontrolle in dem Abgangsflughafen des innergemeinschaftlichen Flugs durchgeführt.

Artikel 5

Für die Durchführung der Artikel 6 und 7 ist der mit Artikel 42 der Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates über das gemeinschaftliche Versandverfahren eingesetzte Ausschuss für das gemeinschaftliche Versandverfahren — nachstehend „Ausschuß“ genannt — zuständig.

Artikel 6

Der Ausschuß kann alle die Durchführung dieser Verordnung betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

Artikel 7

Die Kommission erläßt nach Anhörung des Ausschusses die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnung.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht, zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.